



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1992

Nummer 75

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	6. 11. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung	1760
71110	13. 11. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung und Verwertung eingezogener Waffen, Munition und Jagdgeräte sowie eingezogener verbotener Gegenstände i. S. d. § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV	1770

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landeswahlleiter	
10. 11. 1992	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß 1770
Innenministerium	
10. 11. 1992	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 1770
16. 11. 1992	Bek. – Öffentliche Sammlungen 1771
Finanzministerium	
23. 11. 1992	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992 – Bundeshaushalt – 1771
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
17. 11. 1992	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) 1772
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	1773
Nr. 11 v. 15. 11. 1992	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1774
Nr. 47 v. 5. 11. 1992	1774
Nr. 48 v. 9. 11. 1992	

21630

I.

Richtlinien

**über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Fachberaterinnen
und Fachberatern für die Schuldnerberatung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 6. 11. 1992 – IV A 5 – 6705.9 b

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Fachberatung, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Schuldnerberatung geleistet wird.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Arbeit der Einrichtungen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung.

3 Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Aufgaben der Fachberatung sind für den gesamten Bereich des Spitzenverbandes wahrzunehmen, dabei hat die Fachberaterfunktion folgende Tätigkeiten einzuschließen
- eigene Tätigkeit in Fragen der Schuldnerberatung, und zwar in Zusammenarbeit mit und als Ansprechpartner für andere soziale Dienste, insbesondere Familien- und Lebensberatungsstellen,
 - die Beteiligung an einem Arbeitskreis, in dem die Fachberaterinnen und Fachberater der Spitzenverbände vertreten sind,
 - die Organisation träger- und verbandsübergreifender Fortbildung für sämtliche für diese Aufgaben in Betracht kommenden sozialen Einrichtungen.
- 4.2 Die Fachberaterin und der Fachberater müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie Berufserfahrung oder Beratungserfahrung verfügen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben unter Ziffer 4.1 befähigen. Der Schwerpunkt der Berufsausbildung kann dabei im sozialarbeiterischen oder kaufmännischen oder juristischen Bereich liegen.
- 4.3 Der zeitliche Umfang der Fachberatung muß mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers oder der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete entsprechen. Eine Fachberaterstelle kann mit bis zu 3 Teilzeitkräften besetzt werden; jedoch muß eine Teilzeitkraft mit

mindestens einem Drittel der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers oder der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete beschäftigt sein.

5 Art, Umfang der Zuwendung, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragfinanzierung

**5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß****5.4 Bemessungsgrundlage**

Die Anzahl der zu fördernden Fachberaterinnen und Fachberater je Spitzenverband und die Höhe des Festbetrages werden als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigte Fachkraft von mir jährlich festgelegt.

Wird ein Zuschuß für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft bewilligt, so ist der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit zu kürzen. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

6 Verfahren

- 6.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. November für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neuanträgen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband.

Die Landeszuführung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

Anlage 1

Im besonders begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde mit meiner Zustimmung die Weiterleitung der Landeszuführung zulassen.

- 6.3 Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbereich.

- 6.4 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen.

Anlage 2

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Mein RdErl. v. 8. 11. 1990 (SMBL. NW. 21630) wird aufgehoben.

Anlage 3

Anlage 1

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Förderung von Fachberaterinnen und
Fachberatern für die Schuldnerberatung
Bezug: Richtlinien v. 6. 11. 1992
IV A 5 - 6705.9 b (SMBI. NW. 21630)

1 Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/Nr./PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.
	Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstitutes

2 Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis

3 Beantragte Zuwendung	
Zu den vg. Maßnahme/n wird eine Zuwendung in Höhe	
von DM beantragt.	
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.	

4 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß¹⁾)

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird²⁾.

er mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:

.....
.....

der/die Fachberater/in/nen ab die Tätigkeit aufgenommen hat/haben.

4.2 er keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung der Fachberatung aus öffentlichen Mitteln erhält und auch nicht beantragen wird; er sich verpflichtet, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten.

er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von DM

bei/von
(Zuwendungsgeber)

Der Zuwendungsgeber wurde/wird von mir über diesen Antrag informiert.

4.3 die Angaben in diesem Antrag (ggf. einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

5 Anlagen

Anlage (Berechnung der Zuwendung mit Angaben zu der/dem Fachberater/in; Arbeitsvertrag/-verträge – bei erstmaliger Förderung beifügen.)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

²⁾ Dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

Anlage

**zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Beschäftigung von Fachberaterinnen und Fachberatern
für die Schuldnerberatung**

	Ifd. Nr.	Name	Berufs- ausbildung	Berufs- bzw. Beratungs- erfahrung als seit.....	Tätigkeit V = vollzeit- T = teilzeit- beschäftigt Std. pro Woche lt. Arbeits- vertrag	Be- schäftigt vom bis	Ver- gütungs-/ Be- soldungs- gruppe
Fachberaterin/ Fachberater							

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

(Ort/Datum)

 (Anschrift des Zuwendungsempfängers) **Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Förderung von Fachberatern auf dem Gebiet der Schuldnerberatung

Bezug: a) Ihr Antrag vom
b) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung (RdErl. d. MAGS v. 6. 11. 1992 – SMBL. NW. 21630)

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P
 Verwendungsnachweisvordruck

I.

1 Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung, die die Tätigkeit nach Nr. 4.1 der o.a. Förderrichtlinien ausüben.

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird
in Form der Festbetragsfinanzierung
als Zuschuß gewährt.

4 Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine/n vollzeitbeschäftigte/n Fachberater/in beträgt DM
pro Jahr

..... vollzeitbeschäftigte Fachberater/in/nen

..... vollzeitbeschäftigte
Fachberater/in/nen × Monate × DM = DM

..... teilzeitbeschäftigte Fachberater/in/nen

..... teilzeitbeschäftigte
Fachberater/in/nen × Monate × DM = DM

insgesamt DM

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen 19 DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zu gleichen Teilen zum 1. 5. und 1. 10. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1–6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, daß – sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden und vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen – keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind und keine höheren Eingruppierungen als nach BAT/Land gewährt werden.
2. Die Aufgaben der Fachberatung sind für den gesamten Bereich des Spitzenverbandes wahrzunehmen, dabei hat die Fachberaterfunktion folgende Aufgaben zu umfassen:
 - eigene Tätigkeit in Fragen der Schuldnerberatung und zwar in Zusammenarbeit und als Ansprechpartner für andere soziale Dienste, insbesondere Familien- und Lebensberatungsstellen,
 - die Beteiligung an einem Arbeitskreis, in dem die Fachberater der Spitzenverbände vertreten sind,
 - die Organisation träger- und verbandsübergreifender Fortbildung für sämtliche für diese Aufgaben in Betracht kommenden sozialen Einrichtungen.

3. Der zeitliche Umfang der Fachberatung muß mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers oder der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete entsprechen. Eine Fachberaterstelle kann mit bis zu 3 Teilzeitkräften besetzt werden; jedoch muß eine Teilzeitkraft mit mindestens einem Drittel der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers oder der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete beschäftigt sein.
4. Bei Bewilligung eines Zuschusses für eine/n teilzeitbeschäftigte/n Fachberaterin/Fachberater wird der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer/eines voll- oder teilzeitbeschäftigten Fachberaterin/Fachberaters bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.
5. Soweit Sie gegenüber den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel für den/die voll- oder teilzeitbeschäftigten Fachberaterinnen und Fachberater in Anspruch nehmen, behalte ich mir die Neufestsetzung der Landesförderung vor.
6. Der Verwendungsnachweis ist mir – abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P – mit dem beigefügten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung spätestens bis zum 31. 5. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
Änderungen gegenüber der Antragstellung sind zu belegen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
Bewilligungsbehörde

Verwendunghsnachweis

Betr.: Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern auf dem Gebiet der Schuldnerberatung

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme(n) insgesamt DM
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	lfd. Nr.	Name	Berufs- ausbildung	Berufs- bzw. Beratungs- erfahrung als seit.....	Tätigkeit V = vollzeit- T = teilzeit- beschäftigt Std. pro Woche	Be- schäftigt vom bis	Ver- gütungs-/ Be- soldungs- gruppe
Fachberaterin/ Fachberater							

2. Erhaltene Landeszuwendung

für Fachberater/in lfd. Nr. DM

insgesamt DM

III. Bestätigung

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

nicht unterhalten wird

unterhalten wird und

die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

IV. Als Anlagen sind beigefügt:

vollständige und abgeschlossene Lohnsteuerkarte(n)/Kopien

Ausnahmsweise: Kopie des Stammbuches

Arbeitsvertrag/verträge²⁾

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

²⁾ Bei Änderungen gegenüber dem Antrag.

71110

**Behandlung und Verwertung
eingezogener Waffen, Munition und Jagdgeräte
sowie eingezogener verbotener Gegenstände
i. S. d. § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV**

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 11. 1992 -
IV A 3 - 2643

Der RdErl. v. 10. 7. 1992 (SMBI. NW. 71110) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefaßt:

2.1 Aufbewahrung

Eingezogene Waffen, Munition und Jagdgeräte sowie eingezogene verbotene Gegenstände sind in einem Raum mit ausreichendem Widerstandszeitwert aufzubewahren. In den Fällen, in denen durch die Präsenz von Schutzkräften keine ausreichende Bewachung sichergestellt werden kann, ist eine Einbruchmeldeanlage einzurichten.

Hieb- und Stoßwaffen, Jagdgeräte und sonstige Gegenstände sind - soweit sie nicht in einem nach Satz 1 gesicherten Raum aufbewahrt werden können - zumindest in Stahlblechschränken mit Mehrfachverriegelung und Zylinderschloß aufzubewahren.

- MBl. NW. 1992 S. 1770.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl

**Berufung der Beisitzer und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 11. 1992 -
I A 1/20-11.95.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), - SGV. NW. 1110 -

Herrn Dr. Rolf Hahn (CDU)

als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Dr. Ottmar Pohl zum stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Meine Bek. v. 10. 7. 1990 (MBl. NW. S. 968).

- MBl. NW. 1992 S. 1770.

Innenministerium

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 11. 1992 -
III C 1 - 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
------	---------	-------------------------------	----------

**I.
Neuzulassung**

Rennemeyer	Wilhelm	Postreitweg 135 4300 Essen 1	R 37	Henkel	Leo	Auf dem Berlich 5000 Köln 1	H 24
Stichling	Udo	Hügelstr. 15 5600 Wuppertal 2	S 113	Henkel	Hermann-Günter	Auf dem Berlich 5000 Köln 1	H 70
Knein	Gerhard	Carl-Diem-Allee 14 5020 Frechen	K 77	Würtzler	Horst	Koblenzer Str. 41 5963 Wenden-Gerlingen	W 22
Runge	Peter	Burgstr. 26 4152 Kempen 1	R 38	Pörings	Helmut	Holtener Str. 53 4100 Duisburg 18	P 15

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
Rose	Andreas	Königsberger Str. 22 5960 Olpe	R 39
Klütsch	Karl	Augustastr. 37 5650 Solingen	K 78
Schmitz	Franz-Hubert	Koblenzer Str. 10 5308 Rheinbach	S 114
Henkel	Hermann-Günter	Gürzenichstr. 22 5000 Köln 1	H 70
Ruppert	Wolfgang	Hubertusstr. 29 5300 Bonn 1	R 40
Jacob	Hans-Joachim	Nördeltstr. 8 5778 Meschede	J 14
Pinnow	Hans-Joachim	Berleburger Str. 1 5900 Siegburg	P 25
Ostendorf	Klaus	Fuistingstr. 6 4422 Ahaus	O 8
Schildheuer	Klaus	Weststr. 42 4700 Hamm	S 115
	Prof. Dr.-Ing.		

**II.
Lösung**

Ettendorf	Detlev	Paul-Kemp-Str. 13 5300 Bonn 2	E 17
Koch	Manfred	Am Mühlenbruch 15 4788 Warstein	K 72
Sallwerk	Arnold	Weiherstr. 14-16 5300 Bonn 1	S 105
Schlemper	Rudolf	Berleburger Str. 1 5900 Siegen 1	S 97
Wolfe	Arndt	Dyckburgstr. 8 4400 Münster	W 21
Hannen	Hans	Kempener Allee 8 4150 Krefeld 1	H 3
Riesner	Wilfried	Moltkestr. 23 4350 Recklinghausen	R 23

**III.
Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle**

Hartmann	Heinrich	Mainzer Str. 10 5952 Attendorn	H 62
Karstadt	Hans-Peter	Adenauerallee 31 5303 Bornheim 1	K 65
Diedenhofen	Heinrich	Wiesenstr. 36 4180 Goch 1	D 39
Münch	Gerhard	Römerstr. 323 A 5040 Brühl	M 52
Dornseifer	Andreas	Weiherstr. 22 5927 Erndtebrück	D 42
Holl	Otmar	Auf dem Büchel 11 5305 Alfter	H 66
Gehrman	Heinz-Dietrich	Klosterstr. 131 5102 Würselen	G 26
Jung	Egon	Wildfängerweg 16 4100 Duisburg 29	J 5

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
Börger	Paul	Straßburger Str. 268 4200 Oberhausen 1	B 47
Wiemes	Walter	Warendorfer Str. 43 4740 Oelde	W 43
Theisen	Bruno	Lothringer Str. 14 4830 Gütersloh	T 18
Freudenberg	Günter	Görresstr. 9 4054 Nettetal 1	F 25
Schmitz	Franz Hubert	Kölner Str. 216 5354 Weilerswist	S 114

– MBl. NW. 1992 S. 1770.

Das Offthalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus dient ausschließlich der Übernahme der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

- ...
 4 Unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage und der zwangsläufigen Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltjahres sind Auszahlungsanordnungen für das auslaufende Haushalt Jahr den Kassen frühzeitig zuzuleiten, und zwar spätestens bis zum 17. Dezember 1992. Bei später eingehenden Anordnungen ist nicht sichergestellt, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltjahres 1992 ausgeführt werden. Die jeweiligen Fälligkeitstage bleiben hiervon unberührt. Sie sind in den Auszahlungsanordnungen deutlich anzugeben.
 ...

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 11. 1992 –
I B 1/24 – 12.12

Der Konferenz für Kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Stafflenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

– MBl. NW. 1992 S. 1771.

Finanzministerium

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 11. 1992 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 20. 10. 1992 über den Jahresabschluß für das Haushalt Jahr 1992 wird im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Da die genaue Fundstelle vom Bundesminister der Finanzen bis zum Redaktionsschluß des MBl. NW. für das Jahr 1992 nicht mitgeteilt werden konnte, wird das o. a. Rundschreiben auszugsweise wie folgt abgedruckt:

„Betr.: Jahresabschluß für das Haushalt Jahr 1992

Bezug: Rundschreiben vom 16. 10. 1991 –
II A 6 – H 2202 – 1/91 – (GMBL S. 218)

A. Abschlußtage für das Haushalt Jahr 1992

1 Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher für das Haushalt Jahr 1992 sind

a) von den Bundeswehrkassen spätestens

am 5. Januar 1993
und

b) von den Bundeskassen spätestens

am 8. Januar 1993

abzuschließen. Die Bundeshauptkasse erhält zum Abschluß ihrer Bücher besondere Weisung.

2 Für die Kassen des Bundes bestimme ich gemäß § 72 Abs. 3 BHO

den 5. Januar 1993

als letzten Zahlungstag für das Haushalt Jahr 1992.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

1 Die Abschlußnachweisungen der Kassen sind der Bundeshauptkasse

a) von den Bundeswehrkassen

bis zum 6. Januar 1993

und

b) von den Bundeskassen

bis zum 11. Januar 1993

vorzulegen.

2 Für den Zeitraum vom Monatsabschluß November 1992 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Abschnitt A Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

3 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten für das Haushalt Jahr 1992 sind auf Null zu stellen.

4 Ich bitte, die Abschlußnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den genannten Terminen ausnahmslos bei der Bundeshauptkasse vorliegen. Wegen der Wichtigkeit der Termineinhaltung sind die Postsendungen mit den Abschlußunterlagen als Wertbriefe (mit Wert 500 DM) durch Boten direkt beim Postamt einzuliefern und nicht zusammen mit der übrigen Post der Dienststelle abzusenden.

5 Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Weise zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten genügend Personal zur Verfügung steht.

C. Jahresabschluß im automatisierten Verfahren (HKR-Verfahren)

Neben den in Abschnitt A genannten Abschlußtagen gelten für das automatisierte Verfahren folgende Besonderheiten:

2 Monatsabschluß Dezember 1992:

- Letzter Sendetag für normales Sendegut: 8. Januar 1993
- HKR-Buchungs- und Abschlußtag: 11. Januar 1993

Periodische Ausdrücke aller Art werden wie zu jedem anderen Monatsabschluß erstellt; Nachweise der nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen werden zum Jahresabschluß bei den Bundeskassen zum Ausdruck bereitgestellt.

3 Jahresabschluß 1992:

- HKR-Buchungs- und Abschlußtag: 11. Januar 1993

Zu den Jahresabschlußarbeiten werden die Bestände vom Buchungstag 11. Januar 1993 (Monatsabschluß) verwendet. Beginnend am 11. Januar 1993 werden die folgenden Abschlußarbeiten für das Haushalt Jahr 1992 im automatisierten Verfahren durchgeführt.

3.1 Verwahrungskonten (SB-Konten, Strukturhilfegesetz)
Diese Konten werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulässig, auf die Konten des Haushaltsjahres 1993 vorgetragen.

3.2 Automatische Übernahme von offenen Annahmeanordnungen

Für alle Einnahmetitel sowie für die Ausgabetitel der Bereiche Wohnungsbauprämie, Sparprämie, Unterhaltssicherung, Bundesfernstraßen, Kriegsopferversorgung und Bundeserziehungsgeld erfolgt die Übertragung der Summe der offenen Annahmeanordnungen automatisch. Die Übertragung wird in der Liste HKR 605 protokolliert. Nach Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch den Bewirtschafter zu prüfen, ggf. die Übernahme der Sollstellungen in das neue Haushaltsjahr durch Anordnungen F 03 aufzuheben.

Im Teilverfahren „Wiederkehrende Auszahlungen“ werden zusätzlich zu den vorher aufgeführten Bereichen alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übernommen. Auch hier ist das Bestehen der Einzelforderungen zu überprüfen.

Die für die Bundeskassen bei der erstmaligen Sollstellung von Annahmeanordnungen ausgedruckten Einzahlungsbelege K 05 sind auch für das neue Haushaltsjahr zu verwenden. Falls in den letzten beiden Stellen des Feldes „Verarbeitungsschlüssel“ der Wert „10“ eingedruckt ist, so ist dieser Wert in „20“ abzuändern.

3.3 Offene Abschlagsauszahlungen

Der Saldo der nicht abgewickelten Abschläge je Abschlagskontrollnummer wird in das neue Haushaltsjahr übernommen. Für jedes Sachbuchkonto werden automatisch je ein Nachweis der abgewickelten und der nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen erstellt. Mehrstücke dieser Ausdrucke sind von den Bewirtschaftern mit der Bundeskasse ggf. zu vereinbaren.

3.4 Offene Festlegungen

Der Saldo der nicht ausgeschöpften Festlegungen des abgelaufenen Haushaltjahrs wird in die Konten des neuen Haushaltjahrs vorgetragen.

3.5 Gesamt-Ist

Das Gesamt-Ist der Vorjahre einschließlich des abgelaufenen Jahres wird bei den Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 auf die entsprechenden Konten des neuen Haushaltjahrs übertragen.

4 Gesamtjahresabschluß 1992

- Letzter Sendetag: 15. Januar 1993
- HKR-Buchungs- und Abschlußtag: 18. Januar 1993

Bis zum 15. Januar 1993 (letzter Verarbeitungstag für das Haushaltsjahr 1992) können noch Mittelausgleiche durchgeführt werden.

Die Gesamtjahresabschlußarbeiten beginnen nach dem letzten Verarbeitungstag des Haushaltjahrs 1992.

5 Listenanforderungen nach Gesamtjahresabschluß:

- Letzter Sendetag: 15. Januar 1993
- HKR-Buchungs- und Abschlußtag: 18. Januar 1993

Nach dem Gesamtjahresabschluß können nur noch Auswertungen (Textinformationen u.a.) für das Haushaltsjahr 1992 angefordert werden. Sie werden in zwei Sonderläufen an den folgenden Terminen durchgeführt:

- Sendungen zwischen 18. Januar 1993 und 3. Februar 1993:
 - Verarbeitungstag: 3. Februar 1993
- Sendungen zwischen 4. Februar 1993 und 17. Februar 1993:
 - Verarbeitungstag: 17. Februar 1993

Dazu gehören auch die Titel-/Objektübersichten für die nach dem HKR-Buchungs- und Abschlußtag 11. Januar 1993 zwischenzeitlich berührten Konten.

Mehrstücke dieser Ausdrucke sind von den Bewirtschaftern mit der Bundeskasse ggf. zu vereinbaren.

...
Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.
– MBl. NW. 1992 S. 1771.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 17. 11. 1992

Am Freitag, 11. Dezember 1992, 13.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. September 1992
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften
4. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
5. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
6. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1992
7. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991
8. VRR-Ergebnisrechnung 1991
9. Auswirkungen des ÖTV-Streiks auf das Wirtschaftsergebnis der kommunalen Verkehrsunternehmen 1992
10. Verbundet 1993 mit Marketing-Strategie
11. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993
12. Tarifangelegenheiten
13. Verkauf und Neuordnung der Busdienste der Deutschen Bundesbahn (DB)
14. Umsetzung des PDV-Gutachtens
15. VRR-Informations-System
 - Sonderauswertung zum Jahresbericht 1992 -
16. Standardisierung der Busbeschaffung
17. Euro-Scout-System im VRR
18. Stadtbahnrichtlinien

II. Nichtöffentlicher Teil

19. Neuorganisation der VRR-GmbH
20. Erwerb der angemieteten Bürogebäude der VRR GmbH

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 17. November 1992

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

In Vertretung

Lorenz Ladage

1. stellv. Vorsitzender

– MBl. NW. 1992 S. 1772.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 11 v. 15. 11. 1992

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1994 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 10. 1992	262	Lehrkräfte für die Türkei	268
Lehrereinstellung zum 1. 2. 1993. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 10. 1992	262	Lehrkräfte für Simbabwe	268
Sonderzuschläge für Lehrkräfte bestimmter Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen im Angestelltentbereich. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1992	264	Wettbewerb „Der Frankreich-Preis“ 1992/93 für berufliche Schulen	268
Hauptvertrauensleute beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministeriums v. 7. 10. 1992	265	Wettbewerbe 1992/93 des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels	268
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1992	268
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 15. Oktober 1992	269
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. und 12. Oktober 1992	270

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	266	Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	271

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 29. September 1992	326	Zweite Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 21. September 1992	333
Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 22. September 1992	326	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 18. September 1992	333
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Ruhr-Universität Bochum vom 24. September 1992	326		
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. September 1992	331	Nichtamtlicher Teil	
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn vom 22. September 1992	332	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. November 1992	334
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität zu Köln vom 9. September 1992	333	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 23. September 1992	334
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. August 1992	333	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 25. September 1992	335

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 5. 11. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	6. 10. 1992	Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	412
			– MBl. NW. 1992 S. 1774.

Nr. 48 v. 9. 11. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
75	29. 9. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	424
7843	13. 10. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung . . .	425
	24. 9. 1992	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1993 (Ausgleichsabgabesatzung 1993)	425
	7. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Müllheizkraftwerk Weisweiler“ neben dem Braunkohlenkraftwerk Eschweiler-Weisweiler)	425
	7. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (ehemalige Zeche Minister Stein im Gebiet der Stadt Dortmund)	426

– MBl. NW. 1992 S. 1774.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569